

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 208

vom 16. Januar 1979

Gemeinde Liestal, Quartierplan-Aenderung

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 27. September 1978 Aenderungen des Perimeters und des Reglementes der Quartierplanung Sonnhalde beschlossen. Demnach wird die vorgesehene Mehrnutzung von 148 m² bei Trakt C durch Landkauf von Parzelle Nr. 2719 und Korporationswegparzelle Nr. 2720 kompensiert. Das erweiterte Quartierplanareal dient als Spielfläche für Kinder. Gleichzeitig wird der privatrechtliche Vertrag vom 15. Dezember 1975 zwischen Einwohnergemeinde und Grundeigentümern aufgehoben.

B. In der Volksabstimmung von 3. Dezember 1978 ist diesem Beschluss zugestimmt worden. Die öffentliche Planauflage hat vom 20. November bis 19. Dezember 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 45 vom 16. November 1978 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde vom November 1978 bekanntgegeben. Die Grundeigentümer im Bereich der betroffenen Parzellen wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. Januar 1979 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanänderung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Quartierpläne sowie dazugehörige Reglemente aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Liestal vom 27. September 1978 betreffend die Aenderung des Perimeters der Quartierplanung Sonnhalde (inkl. Reglementsänderung) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/2/1 und 40/QR/2/1 versehenen Mutationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (3)

A. + W. Siegenthaler + A. Scherrer, Architekten SWB, Sonnhalde 1,
4410 Liestal

Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzboden 2, 4410 Liestal

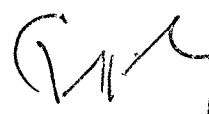
Landeskanzlei (Amtsblatt)

Bodenamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 127

vom 11. Januar 1972

Quartierplanung "Sonnhalde", Gemeinde Liestal.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 19. April 1971 die Quartierplanung "Sonnhalde" bestehend aus Quartierplan und Reglement beschlossen. Die Quartierplanung sieht die Erstellung von 24 Treppenhäusern in 4 Gruppen vor.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung fand vom 30. April bis 29. Mai 1971 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 17 vom 29. April 1971, im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 13 vom April 1971 sowie in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 29. April 1971. Alle von der Quartierplanung betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mittels eingeschriebenem Brief vom 26. April 1971 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. September 1971 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung "Sonnhalde".

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbe-
fugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes
auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle
aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der be-
schlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Ge-
nehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die be-
schlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen den Quartierplan
"Sonnhalde".

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 19. April 1971 beschlossene Quartierplanung "Sonnhalde" bestehend aus Quartierplan und Reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/2/O (Quartierplan) und 40/QR/2/O (Reglement) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an A. und W. Siegenthaler und A. Scherer
Architekten SWB, Erzenbergstrasse 46, Liestal
Gemeinderat Liestal (3)
Bauverwaltung Liestal
Bezirksschreiberei Liestal
Landeskanzlei
Baupolizeiamt (2)
Tiefbauamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting